



INHALTSVERZEICHNIS

EUROPA

1. Die Slowakei übernimmt den Vorsitz der EU ab Juli 2016

FRANKREICH

1. Letzte Lebens-/Sterbephase: neue Bestimmungen hinsichtlich Patientenverfügungen
2. Laurent Touvet als Präfekt im Haut-Rhin ernannt

DEUTSCHLAND

1. Mitarbeiterentsendung nach Frankreich : Anmeldungen bald nur noch online möglich

SCHWEIZ

1. Umsetzung der Initiative „Gegen Masseneinwanderung“: Kantone schlagen Bottom-up Schutzklausel zur Steuerung der Zuwanderung vor
2. Krankenversicherung Grenzgänger Frankreich-Schweiz: französisch-schweizerisches Abkommen zur Beseitigung der doppelten Versicherungsunterstellung

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Rente in Frankreich und Erwerbstätigkeit in Deutschland
2. 60 Jahre deutsch-französische Bürgermeistertreffen
3. Elterngeld PLUS ist für Grenzgänger möglich
4. INTERREG-Projekt TRISAN genehmigt

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

1. Grenzgängersprechtage des Jahres am 3. November 2016
2. Besuch der französischen Staatssekretärin für Gebietskörperschaften bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Sprechtage des INFOBEST Netzwerks

EUROPA

DIE SLOWAKEI ÜBERNIMMT DEN VORSITZ IM RAT DER EU AB JULI 2016

Seit dem 1. Juli hat die Slowakei die EU-Ratspräsidentschaft für die zweite Jahreshälfte 2016 übernommen.

Dessen Programm konzentriert sich auf vier vorrangige Bereiche: ein wirtschaftlich starkes Europa, ein moderner Binnenmarkt, eine nachhaltige Migrations- und Asylpolitik und ein global engagiertes Europa. Diese vier vorrangigen Bereiche

zentrieren sich um drei zusammenhängende Grundsätze: konkrete Ergebnisse erzielen, Fragmentierung, Zersplitterung überwinden und das Augenmerk auf die Bürger richten.



Slowakischer Ministerpräsident Robert Fico

Mehr dazu auf der Homepage der Ratspräsidentschaft Slowakei:

- <http://www.eu2016.sk/de/programm-und-schwerpunkte/schwerpunkte-des-slowakischen-ratsvorsitzes>

FRANKREICH

LETZTE LEBENS- /STERBEPHASE: NEUE BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH PATIENTENVERFÜGUNGEN

Nach langer Diskussion weist nun das Gesetz vom 2. Februar 2016 jedem Menschen das Recht zu, in der letzten Phase vor seinem Tod unter bestimmten Umständen eine tiefe und anhaltende Sedierung zu verlangen. In diesem Zusammenhang mussten die für Patientenverfügungen geltenden Regeln und Bestimmungen geändert werden.

Eine Patientenverfügung ist ein Dokument, mittels welchem man eine gewisse Kontrolle darüber erlangt, was mit einem zu geschehen hat, wenn man im Sterben liegt: Man kann damit entscheiden, ob die medizinische Behandlung in jedem Fall weitergeführt werden sollen, ob dies nur eingeschränkt erfolgen soll, oder ob sie zu einem bestimmten Zeitpunkt gestoppt werden soll. Ist man in einer solchen Situation selbst nicht mehr ansprechbar, dann werden die Ärzte sich grundsätzlich nach dem in der Patientenverfügung geäußerten Wunsch richten.

Ein Dekret vom 3. August 2016 präzisiert, unter welchen Bedingungen eine solche Patientenverfügung gültig ist, bzw. welche Elemente sie zwingend enthalten muss. Ein weiterer Erlass, ebenfalls vom 3. August 2016 enthält zwei Modell-Varianten solcher Patientenverfügungen:

eine für Personen, die sich bereits in einer schwierigen gesundheitlichen Situation befinden und eine für Personen, welche noch bei guter Gesundheit sind. Die Verwendung der Vorlagen ist fakultativ, sie können hier heruntergeladen werden:

- https://www.legifrance.gouv.fr/jo_pdf.do?id=JORFTEXT000032967746.

Auch bleibt das Verfassen von Patientenverfügungen ein fakultativer Akt – die hier erwähnten Regelungen sind als Hilfeleistung zu verstehen, sie sollen den Menschen derartige Entscheidungen lediglich in gewissem Maß erleichtern.

Weiterführende Informationen:

Ministère des Affaires sociales et de la Santé (Ministerium für Soziales und Gesundheit):

- <http://social-sante.gouv.fr/actualites/presse/communiqués-de-presse/article/marisol-touraine-rend-effectifs-les-nouveaux-droits-des-personnes-en-fin-de-vie>

Décret du 3 août 2016 relatif aux directives anticipées (Dekret vom 3. August 2016 zur Gültigkeit von Patientenverfügungen):

- <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/decret/2016/8/3/AFSP1618421D/jo/texte>

Arrêté du 3 août 2016 relatif au modèle de directives anticipées (Erlass vom 3. August 2016):

- https://www.legifrance.gouv.fr/jo_pdf.do?id=JORFTEXT000032967746

LAURENT TOUVET ALS PRÄFEKT IM HAUT-RHIN ERNANNT



Der Name des Nachfolgers von Pascal Lelarge, der als Präfekt in das Département Finistère wechselt, wurde im Anschluss an den Ministerrat vom 22. August bekannt gegeben. Es handelt sich um Laurent Touvet, seit drei Jahren Präfekt im Département Ain und Spezialist für Kommunalrecht. Laurent Touvet stammt aus Dijon und hat Studienabschlüsse unter anderem von der HEC (Ecole des Hautes Etudes Commerciales), dem IEP (Institut d'Etudes Politiques) Paris und der ENA (Ecole Nationale d'Administration). Er hatte verschiedene Ämter beim Staatsrat (Conseil d'Etat), bei der Vereinigung der Regionen Frankreichs (ARF) und beim Verfassungsrat (Conseil constitutionnel) inne. Von 2001 bis 2004 war er Direktor des Hohen Rats für audiovisuelle Medien, bevor er zunächst im Justizministerium, dann im Innenministerium und schließlich von 2006 bis 2013 bei der Beschwerdekommision der NATO tätig war.

Laurent Touvet hat an den Reformen der Gesetzgebung zur Dezentralisierung (1999) und zum Wahlrecht (2007) mitgewirkt.

DEUTSCHLAND

MITARBEITERENTSENDUNG NACH FRANKREICH: ANMELDUNGEN BALD NUR NOCH ONLINE MÖGLICH

Ab dem 1. Oktober müssen die Entsendemeldungen („déclarations de détachement“) online abgegeben werden. Bis dahin ist noch eine Abgabe in Papierform per Einschreiben, Mail oder Fax an die zuständigen Inspections du Travail möglich. Dies teilte die französische Behörde DIRECCTE mit, die für die Entsendung nach Frankreich zuständig ist. Für die online-Anmeldung wurde nun das elektronische Portal „SIPSI“ eingerichtet: <https://www.sipsi.travail.gouv.fr/> .

Seit dem 1. Juli 2016 gelten die Entsenderegeln auch für das Transportgewerbe. Weitere Informationen dazu bekommen deutsche Firmen bei der IHK Südlicher Oberrhein: <http://www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/international/Frankreich/Unser-Frankreich-Service2/Transport-in-Frankreich/Frankreich--Neue-Meldepflichten-im-Transportgewerbe/3411970> . Transportunternehmen müssen dann ab dem 1. Januar 2017 ihre Entsendebescheinigungen ebenfalls über das Portal „SIPSI“ einreichen.

Quellen:

- http://www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/blob/frihk24/international/downloads/3461362/6b9d0254d28fb106152850bbdad824f/EU-INFO-aktuell-07_2016-data.pdf
- <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000032950925&categorieLien=id>

SCHWEIZ

KRANKENVERSICHERUNG GRENZGÄNGER FRANKREICH-SCHWEIZ: FRANZÖSISCH-SCHWEIZERISCHES ABKOMMEN ZUR BESEITIGUNG DER DOPPELTEN VERSICHERUNGSUNTERSTELLUNG

In einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 8. Juli 2016 informieren die Gesundheitsminister von Frankreich und der Schweiz darüber, dass eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, welche künftig verhindern soll, dass Grenzgänger von Frankreich in die Schweiz gleichzeitig in beiden Ländern der Krankenversicherungspflicht unterstellt werden.

Nach der Reform der französischen Bestimmungen zur Ausübung des Krankenversicherungs-Optionsrechts 2014 sowie einer Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 10.

März 2015 fanden sich einige Grenzgänger in einer Situation wieder, in welcher beide Länder die Bezahlung der Krankenkassenprämien einforderten.

Die neue französisch-schweizerische Vereinbarung betrifft ausschliesslich jene Personen, die das offizielle Formular („choix du système d'assurance maladie applicable“) nicht ausgefüllt haben.

Die Pressemitteilung unterscheidet zwei Fälle:

- Personen, die der französischen Versicherung unterstellt bleiben und von der schweizerischen Versicherungspflicht befreit werden wollen; Diese Personen haben vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 Zeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- Personen, die einer Schweizer Krankenkasse angeschlossen sind (gesetzliche Grundversicherung nach KVG) und nicht von der schweizerischen Versicherungspflicht befreit werden wollen; Diese Personen werden auf entsprechenden Antrag hin aus der französischen Krankenkasse ausgeschieden. Hierfür benötigen sie das von ihrer Schweizer Kasse erstellte Formular S1/E106.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind noch keine Detailinformationen hinsichtlich des weiteren Verfahrens bekannt.

Die gemeinsame Pressemitteilung finden Sie hier:

<http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=fr&msg-id=62581>.

UMSETZUNG DER INITIATIVE „GEGEN MASSENEINWANDERUNG“: KANTONE SCHLAGEN BOTTOM-UP SCHUTZKLAUSEL ZUR STEUERUNG DER ZUWANDERUNG VOR

Vor zweieinhalb Jahren sagte das Schweizer Stimmvolk Ja zur Masseneinwanderungs-Initiative. Die Kantonsregierungen schlagen nun vor, die Probleme mit der Zuwanderung gezielt auf der Ebene der Kantone und Branchen zu lösen. Ihr Vorschlag einer "Bottom-up-Schutzklausel" setzt auf einen Inländervorrang, Kontingente sind nicht vorgesehen.

Hauptmerkmal dieses Lösungsvorschlags ist ein föderalistischer und arbeitsmarktspezifischer Ansatz, der qualitative Massnahmen auf der tiefst möglichen Stufe vorsieht und klare, objektiv messbare Indikatoren als Auslöskriterien festlegt. Eine Anwendung der Schutzklausel wäre demnach nur möglich, wenn die Nettoeinwanderung von EU/EFTA Bürgern in der Schweiz stark über dem Durchschnitt der EU/EFTA Staaten liegen würde. Mit seinem dezentralen Ansatz berücksichtigt das vorgeschlagene Modell die unterschiedlichen Ausgangslagen der Kantone und erlaubt gezielte und zeitlich beschränkte Massnahmen zur Steuerung der Zuwanderung. Im Vordergrund stehen Varianten des Inländervorrangs, die zuerst auf kantonaler Stufe angewendet würden. Dadurch werden die Massnahmen des Bundes und der Kantone zur besseren Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials ergänzt.

Die Kantone unterstützen die Absicht des Bundesrates, die Gespräche mit der EU fortzuführen, um eine einvernehmliche Lösung zu erreichen und den bilateralen Weg zu erhalten.

Mehr Informationen:

- www.kdk.ch/de/aktuell/medienmitteilungen/medienmitteilung/a/1950/

GRENZÜBERSCHREITEND

RENTE IN FRANKREICH UND ERWERBSTÄTIGKEIT IN DEUTSCHLAND

Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterliegt der Empfänger einer französischen Rente, der wohnhaft in Frankreich und parallel erwerbstätig in Deutschland ist, der deutschen Sozialgesetzgebung. Wenn die in Frankreich wohnhafte Person und Empfänger einer Rente für diese Erwerbstätigkeit in Deutschland pflichtversichert ist, muss sie die Sozialabgaben sowohl für ihr Einkommen in Deutschland entrichten als auch für die ausländischen Einkünfte (französische Rente).

Seit 2011 hat eine Veränderung des Paragraphen 228 des fünften Sozialgesetzbuches nämlich die Bemessungsgrundlage der Sozialabgaben auf ausländische Renten ausgeweitet. Folglich muss der in Frankreich wohnende und in Deutschland Erwerbstätige, der eine französische Rente bezieht, einen Zusatzbeitrag von 8,2 % für die Krankenversicherung sowie einen Zusatzbeitrag von 2,35 % (oder 2,6 % für Personen ohne Kinder) für die Pflegeversicherung entrichten. Die in Frankreich wohnhaften französischen Rentner, die eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben und nicht automatisch in der deutschen Sozialversicherung versichert sind (zum Beispiel Mini-Jobs), können sich in Deutschland entweder privat versichern oder eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung abschließen.

Um weitergehende Informationen bezüglich der Erhöhung der Beiträge zu erhalten, kontaktieren Sie bitte Ihre deutsche Krankenkasse.

60 JAHRE DEUTSCH-FRANZÖSISCHE BÜRGERMEISTERTREFFEN

Erstmals nach dem zweiten Weltkrieg trafen sich am 17. November 1956 in Colmar 88 deutsche Bürgermeister aus dem Landkreis Freiburg und 73 Maires der Arrondissements Colmar, Guebwiller und Ribeauvillé. Joseph Rey, Maire de la Ville de Colmar, Alfons Oswald, Landrat des Landkreises Freiburg, und Dr. Heinrich Gremmelsbacher, Kreisvorsitzender des Badischen Gemeindeverbands, hatten die Einladungen unterzeichnet. „Eine große, aber damals nicht unumstrittene Geste“ wie Landrätin Dorothea Störr-Ritter anlässlich des 60. deutsch-französischen Bürgermeistertreffens am 29. August in Breisach am Rhein erinnert.

Am Vormittag fand eine feierliche Kranzniederlegung in Gedenken an Joseph Rey auf dem Friedhof Ladhof in Colmar statt. Am nachmittäglichen Bürgermeistertreffen in Breisach hob die Festrednerin, Senatorin Catherine Troendle, Vorsitzende der Deutsch-Französischen Freundschaftsgruppen von französischem Senat und Bundesrat, einige der vielen Projekte, die aus der engen und freundschaftlichen Zusammenarbeit entstanden sind, hervor: Interreg, INFOBEST, das Projekt 3Land, die Eurodistricts, die Trinationale Metropolregion. Der baden-württembergische Minister der Justiz und für Europa, Guido Wolf, sagte in seinem Grußwort, die Versöhnung Frankreichs und Deutschlands habe die europäische Einigung eingeleitet. Er sieht in diesem „Europa der Brücken und nicht der Mauern“ einen Weg „die Leidenschaft für Europa“ wieder zu erwecken.



Herr Gérard Hug, Président de la Communauté de Communes du Pays de Brisach, Dorothea Störr-Ritter, Landrätin des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, Guido Wolf, Minister der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg, Catherine Troendle, Sénatrice du Haut-Rhin, und Oliver Rein, Bürgermeister der Stadt Breisach

Die Festschrift zum Jubiläum kann unter der folgenden Adresse heruntergeladen werden:
<http://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald,Lde/Start/Landkreis+ +Politik/Grenzueberschreitende+Zusammenarbeit.html>

ELTERNGELD PLUS IST FÜR GRENZGÄNGER MÖGLICH

Im Juli 2015 eingeführt, soll diese Regelung, neben dem Basis-Elterngeld, den Eltern ermöglichen, Familie und Beruf besser in Einklang zu bringen. Wenn das Elterngeld Plus bis jetzt nicht an Eltern geleistet werden konnte, die einen Anspruch, wenn auch nur theoretisch, auf die französische Leistung PreParE (prestation partagée d'éducation de l'enfant von der CAF) haben, ist dies jetzt möglich.

Das Elterngeld Plus ist für Eltern gedacht, die schon während der Zeit, in der sie Elterngeld beziehen, in Teilzeit arbeiten wollen und dadurch nicht mehr beim Elterngeld Anspruch benachteiligt werden sollen.

Mit der bisherigen Regelung (Basis-Elterngeld) können Eltern zwar auch schon Elterngeld und Teilzeitarbeit kombinieren (maximal 30 Stunden pro Woche), sie bekommen aber weniger Elterngeldbezüge ausbezahlt, da ihr Gehalt den Anspruch mindert. Es gibt keinen längeren Bezug zum Ausgleich (nur 12 Monate für ein Elternteil + 2 für den anderen Elternteil).

Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des Elterngelds, das den Vätern und Müttern zustehen würde, wenn sie während des Elterngeldbezuges keine Einnahmen hätten und wird während der doppelten Zeit (24 Monate) oder der restlichen Zeit ausbezahlt.

Beispiel: Eine Mutter möchte ab dem 9. Monat nach Geburt in Teilzeit arbeiten. Sie hätte noch Anspruch auf 3 Monate Elterngeld. Mit dem Elterngeld Plus kann sie aber für 6 Monate die Leistung bekommen, aber nur max. die Hälfte der Summe die sie beim klassischen Elterngeld bekommen hätte.

Zusätzlich wurde einen Partnerschaftsbonus eingeführt. Dieser entspricht vier zusätzlichen Monaten Elterngeld Plus für beide Elternteile, wenn beide gleichzeitig 25-30 Stunden pro Woche arbeiten (insgesamt max. 28 Monate).

Die Leistungen Elterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus sind kombinierbar.

Mehr Informationen: <http://www.elterngeld-plus.de/>

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

GRENZGÄNGERSPRECHTAG DES JAHRES AM 3. NOVEMBER 2016

Interessierte Bürger können sich beim Grenzgängersprechtag der INFOBEST Vogelgrun/Breisach am 3. November 2016 direkt von deutschen und französischen Spezialisten informieren lassen. Die Experten sind von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr im Gebäude der Communauté de Communes du Pays du Brisach (16 Rue de Neuf Brisach, F-68600 Volgelsheim) anzutreffen. Die Beratung ist kostenlos und erfolgt während individueller Gespräche von je 30 Minuten. Die Gespräche können auf



Deutsch oder auf Französisch stattfinden. Deutsche und französische Vertreter folgender Fachstellen werden anwesend sein: Arbeitssuche und –recht, Krankenversicherung, Rente, Familienleistungen, Steuern, Unternehmen/Unternehmensgründung.

Eine Terminvereinbarung bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach ist unbedingt erforderlich.

BESUCH DER FRANZÖSISCHEN STAATSEKRETÄRIN FÜR GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN BEI DER INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH

Die INFOBEST Vogelgrun/Breisach hatte am 15. September die Ehre, Frau Estelle Grelier, französische Staatssekretärin für die Gebietskörperschaften beim Minister für Raumordnung, den ländlichen Raum und die Gebietskörperschaften, zu begrüßen. Empfangen wurde sie von Herrn Lelarge, Präfekt des Haut-Rhin, Herrn Staumann, Abgeordneter und Präsident des Conseil Département des Haut_Rhin, Frau Schillinger, Senatorin, Herrn Gerber, Regionalrat, sowie Herrn Hug, Vizepräsident der



Frau Schillinger, Herr Lelarge, Herr Gerber, Herr Hug, Herr Grelier et Herr Straumann

der Communauté de Communes du Pays de Brisach. Die Staatssekretärin tauschte sich während Ihres Besuchs mit den Abgeordneten und dem INFOBEST-Team über deren Tätigkeit im Dienste der Grenzgänger aus. „Ich habe einen Teil meines Studiums in Straßburg absolviert und war Europa-Abgeordnete. Daher weiß ich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sehr zu schätzen“ unterstrich Frau Grelier während ihres Besuchs.

Mehr Informationen:

- <http://www.badische-zeitung.de/kreis-breisgau-hochschwarzwald/anregung-aus-grenzregion-fuer-politiker-in-paris--127300394.html>

SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES	-	-	EURES-Beraterin zum Arbeitsrecht donnerstags jede zweite Woche auf Termin	-
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi	-	Pôle Emploi 18.10.2016 auf Termin	Agentur Für Arbeit / Pôle Emploi 06.10.2016 auf Termin	-
Renten- kassen	DRV 13.09.2016 auf Termin	-	DRV 20.09.2016 18.10.2016 auf Termin	-
Krankenkas- sen	-	-	AOK – CPAM 29.09.2016 auf Termin	-
CAF	-	-	-	28.09.2016 auf Termin
Rentenbe- steuerung in Deutschland	auf Termin	auf Termin	auf Termin	21.09.2016 auf Termin
Notar	Jeden ersten Diens- tag im Monat, nachmittags, auf Termin	-	-	-
Grenzüber- schreitende Sprechtag	-	20.09.2016 auf Termin	03.11.2016 auf Termin	-

www.infobest.eu

<p>INFOBEST Kehl/Strasbourg Rehfusplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: 📠 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: kehl-strasbourg@infobest.eu</p>	<p>INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu</p>
<p>INFOBEST PAMINA Altes Zollhaus D-76768 Neulauterburg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: 📠 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: infobest@eurodistrict-pamina.eu</p>	<p>INFOBEST PALMRAIN Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: 📠 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: palmrain@infobest.eu</p>

Impressum :

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun
vogelgrun-breisach@infobest.eu

Verantwortlich für die September/Oktober-Ausgabe: Delphine Carré und Clément Maury

Redaktion:

Pascale Allgeyer, Christiane Andler, Marc Borer, Bastien Candelier, Delphine Carré, Hanna Endhart, Anette Fuhr, Larissa Hirt, Christine Journot-Seiffge, Clément Maury, Audrey Schlosser.